Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



24. Jahrgang	7. Mai 2018	Nr. 1
<u>INHALT:</u>		Seite
Rechts- und Verwaltur	<u>ngsvorschriften</u>	
I. Zentrale Ordnungen		
Neufassung vom 06.03.20 2. Erste Änderungssatzung v Zulassung zum Studium a	tung Europa-Universität Viadrina F 18 om 24.01.2018 zur Rahmenordnur n der Europa-Universität Frankfurt	1 ng für Zugang und (Oder) vom
03.05.2017	Wirtschaftswissenschaftlichen	5 und Kulturwissenschaftlichen
Fakultät	Wirtschaftswissenschaftlichen	und Kulturwissenschaftlichen
Studiengangsspezifische C terstudiengang European S	Ordnung für den Zugang und die Zu Studies vom 10.01.2018	ulassung zum Mas- 6
III. Ordnungen der Juristische	en Fakultät	
terstudiengang "Europäisc 2. Studiengangsspezifische (Ordnung für den Zugang und die Zu hes Wirtschaftsrecht" vom 18.10.2 Ordnung für den Zugang und die Zu al Human Rights and Humanitariar	017 8 ulassung zum Mas-
22.11.2017	ai i luman Kignis and i lumanilanai	10
IV. Ordnungen der Wirtschafts	swissenschaftlichen Fakultät	
engang International Busir 2. Erste Änderungssatzung v	Ordnung für den Zugang und die Zu ness Administration (Master) vom 1 om 22.11.2017 der Studiengangss n für den Studiengang International	8. Oktober 2017 13 spezifischen Ordnung
ration (Master) vom 05. Ju 3. Studiengangsspezifische 0 gang International Busines Version der bereits in den	li 2017 Ordnung für Studium und Prüfunge ss Administration (Master) vom 05.0 Amtlichen Bekanntmachungen Nr.	15 n für den Studien- 07.2017 (korrigierte 5/2017 auf S. 74 ff.
Veroffentlichten Fassung d V. Ordnungen der Kulturwiss	er Studienspezifischen Ordnung)	16
_		triifun goordnung für
	om 11.04.2018 der Studien- und P prachen, Kommunikation und Kultu	
Kulturgüter vom 26.04.201	nung für den Masterstudiengang So 7 (korrigierte Version der bereits ir 2017 auf S. 28 ff. veröffentlichten F	n den Amtlichen
und Prüfungsordnung)		30

I I a war was to a w	France History (CA) (Ca bine Frank of (Obs))
Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
	- Der Präsident -
	Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Justiziariat - Tel. (0335) 5534-4577, ambek@europa-uni.de

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

1.

Aufgrund von § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Errichtung der "Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBI. I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 03.04.2009 (GVBI. I/09, Nr. 04, S. 26, 58), in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBI. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Neuregelung der Hochschulzulassung im Land Brandenburg und zur Änderung des Brandenburgischen Musikund Kunstschulgesetzes vom 01.07.2015 (GVBI. I/15, Nr. 18), hat der Stiftungsrat der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen¹:

Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 06.03.2018

Inhalt

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Verwaltungsgebühren
- § 4 Gasthörergebühren
- § 5 Nutzungsgebühren
- § 6 Ausbildungsgebühren
- § 7 Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Sonstiges
- § 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Ordnung

- (1) Gegenstand dieser Ordnung sind die Gebühren, die als Gegenleistung für besondere öffentlichrechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), für die Teilnahme von Gasthörer/innen an Veranstaltungen der Universität und für besondere Bildungsangebote erhoben werden.
- (2) Gebühren für Leistungen der Universitätsbibliothek werden aufgrund der "Gebührensatzung für die Hochschulbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" vom 6. April 1995 (Amtliche Bekanntmachungen vom 6. April 1995, S. 2 f.) in der Fassung vom 11.02.2004 (Amtliche Bekanntmachungen vom 01.07.2004) erhoben; so-

fern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, kommt diese Gebührenordnung ergänzend zur Anwendung.

§ 2 Gebührenerhebung

Im Rahmen dieser Ordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- · Verwaltungsgebühren,
- · Gasthörergebühren,
- Ausbildungsgebühren.

§ 3 Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

1.	zusätzliche Ausfertigung einer Studienbescheinigung	4,00€
2.	die Zweitausfertigung eines Stipendienbescheides	5,00€
3.	die Ausfertigung einer Stipendi- enbescheinigung	5,00€
4.	zusätzliche Ausfertigung einer Leistungsbescheinigung, ver- bunden mit Archivarbeiten, ins- bes. für exmatrikulierte Studie- rende)	5-10 €
5.	Zweitausfertigung eines Prü- fungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	5,00€
6.	Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Prüfungszeugnis- ses oder einer Urkunde	5-10 €
7.	Ausfertigung der Urkunde Dip- Iom-Jurist/-in	25,00€
8.	die Zweitausfertigung des Scheins für Gasthörer und Gasthörerinnen	5,00€
9.	Säumnisgebühr für - verspätet beantragte Einschreibung und Rückmeldung - nachträgliche Änderung des Studienganges oder Teilstudienganges	15,00€
10.	Verspätete Prüfungsanmeldung/ Rücknahme der Anmeldung (je Prüfung)	5,00€
11.	Archivarbeiten - schriftliche Auskünfte (je Stunde) - Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A4 - Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A4	10.00 € 0,25 €
	terlagen im Format DIN A4, doppelseitig	0,50€

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 06.03.2018 seine Genehmigung erteilt.

1

12.	Akteneinsicht - Direktkopien von Aktenunterlagen, insbesondere im Zulassungs- und Prüfungsrecht im Format DIN A4,	0,13€
	einseitig - Direktkopien von Aktenunterlagen, insbesondere im Zulassungs- und Prüfungsrecht im Format DIN A4, doppelseitig	0,26€
13.	die Aushändigung der Chipkarte einmalig	6,00€
14,	die Ausstellung bzw. Aushändigung einer neuen Chipkarte, Transponder, Schlüssel bei vorsätzlichem bzw. grob fahrlässigem Verlust oder Beschädigung	20,00€
15.	die Vergabe eines neuen PIN- Codes	5,00 €

(2) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Dasselbe gilt bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Interesse sowie für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmendem öffentlichen Interesse dienen.

§ 4 Gasthörergebühren

- (1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer im Sinne der Immatrikulationsordnung werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Semesterwochenstunden; sie wird jeweils für ein Semester erhoben. Die Gebühren betragen:

für 1 bis 2 Semesterwochenstunden	10,00€
für 3 bis 4 Semesterwochenstunden	18,00€
für 5 bis 6 Semesterwochenstunden	26,00 €
Für 7 bis 8 Semesterwochenstunden	30,00€

(3) § 3 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 5 Nutzungsgebühren

- entfällt -

§ 6 Ausbildungsgebühren

(1) Für postgraduale Studienangebote werden folgende Gebühren erhoben:

	1
Studiengang:	Euro
Schutz europäischer Kulturgüter	
- Gesamtstudium	2.200,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester	100,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- fachspezifisches Zertifikat (2 Semester)	1.100,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
Mediation und Konfliktma- Nagement (je nach Vor- kenntnissen)	
- Gesamtstudium	
mit praktischer Mediations- ausbildung	9.900,- zzgl. des jew. Se- mesterbeitrags
ohne praktische Mediations- ausbildung	6.900,- zzgl. des jew. Se- mesterbeitrags
- ein Wahlfachmodul 1. Studierende, Alumni, Mitarbeiter 2. externe Teilnehmer	350,- 400,-
- ein Studienmodul	400,-
- jedes weitere Semester	550,- inkl. des jew. Se- mesterbeitrags
Masterstudiengang "Inter- national Human Human Rights and Humanitarian Law (LLM)	
- Gesamtstudium	5.350,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Basis- und Wahlpflicht- module mit insgesamt 30 ECTS-Punkten (1. oder 2. Semester)	2.490,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Basis- und Wahlpflicht- module mit insgesamt 60 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)	4.980,- zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags

- je Kursmodul mit 4 ECTS- Punkten	332,-
	zzgl des jeweiligen Semesterbeitrags.
- je Kursmodul mit 3 ECTS- Punkten	249,-
	zzgl des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester (1. und 2. Semester)	620,-
·	zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester (Verlängerung Mastersemester)	225,-
Master of Business	-,
Administration	
- Gesamtstudium	14.500,-
- jedes weitere Semester	650,-
Kulturmanagement und Kulturtourismus	
- Gesamtstudium	3.400,-
	zzgl. des jeweiligen
	Semesterbeitrags
-jedes weitere Semester	650,-
	zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
Masterstudiengang "Public Policy"	18.000,-
Masterstudiengang "Gov-	10.000,-
ernance and Human	
Rights	15.000,-
Masterstudiengang "Kulturwissenschaften und Kom-	
plementäre Medizin	
- Gesamtstudium	
mit praktischen Vorkennt- nissen (Zusatzbezeichnung	
Homöopathie, Naturheilver-	
fahren, Weiterbildung Biologi-	
sche Medizin)	8.000,-
ohne praktische Vorkennt-	
nisse	10.000,-
- jedes weitere Semester	600,-
- je Modul mit 5 ECTS-	
Credits	1.000,-
- je Veranstaltung im Umfang	
von 1 ECTS-Credit	200,-

Masterstudiengang Anwaltli- che Tätigkeit Rechtdurchsetzung (Litiga- tion, Arbitration & Dispute Resolution)	
- Gesamtstudium	6.375,-
- Verlängerung Mastersemester	305,-
Masterstudiengang "Business Informatics"	
- Gesamtstudium	8.800,-
- Zusatzsemester	66,-

- (2) Für die Teilnahme am Vorkurs Mathematik für Studienanfänger wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.
- (3) Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 EUR erhoben.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Es werden fällig:

- die Ausfertigungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 8) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- die Säumnisgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 9 und 10) mit dem Ablauf der Fristen,
- die Auskunftsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 11) sowie die Gebühr für die Anfertigung von Direktkopien (§ 3 Abs. 1 Ziffer 11 und 12) mit der Erledigung des Auftrages,
- die einmalige Chipkartengebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 13) mit der Immatrikulation oder Erstausstellung der Chipkarte,
- die Wiederbeschaffungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 14 und 15) mit dem Antrag auf Neuausstellung, Neuaushändigung bzw. Neuvergabe,
- die Gasthörergebühren (§ 4) mit der Anmeldung,
- die Gebühr gemäß § 6 mit der Immatrikulation, wobei eine Stundung möglich ist. Die Gebühr darf als Vorschuss bereits beim Antrag auf Einschreibung eingefordert werden.

§ 8 Sonstiges

Soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, findet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBI. S. 246 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 14.07.2015 sowie die dazu erlassenen Änderungssatzungen vom 07.06.2016, vom 06.09.2016, vom 13.06.2017 und vom 12.09.2017 außer Kraft.

2.

Aufgrund von §§ 9 Absatz 5 Sätze 2 und 6, Absatz 6 Satz 6, 12 Absatz 2, 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 14 sowie Absatz 2 Satz 1, § 64 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgischen Hochschulgesetzes des (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBI. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 6 Absatz 4 Satz 1 und 7 Abs. 3 des Branden-Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 2 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absatz 3, Absatz 5 Sätze 1, 2 und 4, 15 Satz 2, 17 Absatz 1 Nr. 4, 18 Absatz 2 und 3, 19 Absatz 1 Nr. 4, 20 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung HZV) 17.02.2016 (GVBI. II/16, Nr. 6) in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) erlässt der Senat im Benehmen mit den Fakultätsräten der Juristischen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende

Erste Änderungssatzung zur Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017²

Vom 24.01.2018

Artikel 1

- In § 2 Absatz 9 Satz 3 wird das Wort "ausschließlich" ersatzlos gestrichen.
- 2. § 2 Absatz 9 Satz 4 wird neu eingefügt:
 - "Die Hochschule kann für einzelne Studiengänge hiervon Ausnahmen bestimmen."
- 3. § 2 Absatz 9 Satz 4 wird zu Satz 5 und wird wie folgt neu gefasst:

"Sie kann für einzelne Studiengänge die Fristen verlängern."

- **4.** In § 3 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort "ausschließlich" ersatzlos gestrichen.
- 5. § 3 Absatz 4 Satz 3 wird neu eingefügt:

"Die Hochschule kann für einzelne Studiengänge hiervon Ausnahmen bestimmen."

6. § 3 Absatz 4 Satz 3 wird zu Satz 4 und wie folgt neu gefasst:

"Die in Abs. 3 geforderte Nutzung des elektronischen Portals der Hochschule und die Übersendung des schriftlichen Antrages an die Hochschule wird im Zulassungsverfahren nach Satz 2 durch ein entsprechendes Bewerbungsverfahren, einschließlich der Einreichung der für die Zulassung notwendigen Unterlagen, über das Portal von Uni-Assist e.V. ersetzt."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

² Der Präsident hat mit Verfügung vom 24.01.2018 seine Genehmigung erteilt.

³ Der Stiftungsrat hat mit Beschluss vom 06.03.2018 seine Genehmigung erteilt.

II. Ordnung der Juristischen, Wirtschaftswissenschaftlichen und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Aufgrund von § 9 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 2 S. 1 und Absatz 3, § 23 Absatz 1 Satz 2, § 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBI. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBI. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 6 Absatz 4 Satz 1 und 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) 01.07.2015 (GVBI. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Studienplätzen in Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung -HZV) vom 17.02.2016 (GVBI. II/16, Nr. 6) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Europa-Universität Bekanntmachungen der Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt Änderungssatzung geändert durch 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Viadrina Frankfurt Universität (Oder) 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr.03/2017, S. 3) erlassen die Fakultätsräte der Kulturwissenschaftlichen, der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät folgende⁴

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang European Studies

vom 10.01.2018

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zulassungsbeschränkung
§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Weiteres Auswahlkriterium im hochschuleigenen Auswahlverfahren
§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium

⁴ Der Präsident hat mit Verfügung vom 24.01.2018 seine Genehmigung erteilt.

(RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ und die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorund studiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen Europa-Universität der Viadrina Frankfurt (Oder), Nr.01/2017, S. 1), werden gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ASPO für den Masterstudiengang European Studies an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

§ 2 Zulassungsbeschränkung (zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9, 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

¹Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. ²Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. ³In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ sowie ein weiteres Auswahlkriterium im Zulassungsverfahren gemäß § 6 Abs. 3 RahmenO ZuZ in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BbgHZG.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4, 5 RahmenO ZuZ)

- (1) Für den Zugang zum Studiengang Master of Arts in European Studies müssen die Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis über die Erfüllung folgender Anforderungen erbringen:
- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Credits bzw. 6 Semestern in einem der in Absatz 2 genannten Fächer, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im dort geforderten Gesamtumfang in den jeweiligen Fächern erbracht worden sind.
- b) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Deutschkenntnisse, nachzuweisen durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertigen Nachweis.
- c) Aufgrund des Modulkatalogs sind Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des

Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zwingend.

- (2) Für die einzelnen Zentralbereiche gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:
- a) Voraussetzung für die Zulassung zum "Zentralbereich Kultur" ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem geistesoder kulturwissenschaftlich fundierten Studium, nachgewiesen durch mindestens 30 ECTS in Geschichtswissenschaft, Philosophie, Soziologie, Anthropologie, Literatur- und Sprachwissenschaften oder verwandten Fächern.
- b) Voraussetzung für die Zulassung zum "Zentralbereich Politik" ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem politikoder sozialwissenschaftlich fundierten Studium, nachgewiesen durch mindestens 30 ECTS in Politikwissenschaften, Sozialwissenschaften, Sozialgeographie oder verwandten Fächern.
- c) Voraussetzung für die Zulassung zum "Zentralbereich Recht" ist die 1. Juristische Prüfung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem rechtswissenschaftlich fundierten Studium, nachgewiesen durch mindestens 30 ECTS in rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen.
- d) Voraussetzung für die Zulassung zum "Zentralbereich Wirtschaft" ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung, nachgewiesen durch Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits in Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik, Mikroökonomie oder Makroökonomie.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sind wie folgt nachzuweisen:
- a) Der erste berufsqualifizierende Abschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben.
- b) Die Deutschkenntnisse durch Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie.
- c) Die Englischkenntnisse durch Vorlage einer beglaubigten Kopie eines Unicert II-Zertifikats. Äquivalentzertifikate werden durch die Zulassungskommission beschlossen und von der Hochschule bekanntgegeben.

§ 4

Weiteres Auswahlkriterium im hochschuleigenen Auswahlverfahren (zu § 6 Abs. 3 RahmenO ZuZ, § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BbgHZG)

¹Neben dem Grad der Qualifikation und der relativen Note fließt ein fachspezifischer Test in Form eines Essays in die Auswahlentscheidung ein, der dem Nachweis der fachlichen und methodischen Kenntnisse des jeweiligen Zentralbereichs dient. ²Die Bewertung erfolgt durch die Zulassungskommission nach folgendem vereinfachten Notenschema: 1,0 = sehr gut, 2,0 = gut, 3,0 = befriedigend, 4,0 = ausreichend, 5,0 = ungenügend und fließt mit 25% in die Rangfolge ein.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang European Studies tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Regelungen der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang European Studies vom 14.06.2011 außer Kraft.

III. Ordnungen der Juristischen Fakultät

1.

Aufgrund von § 9 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 23 Absatz 1 Satz 2, § 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBI. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBI. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 6 Absatz 4 Satz 1 und 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) 01.07.2015 (GVBI. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, 1), zuletzt geändert Änderungssatzung vom 27.01.2016 Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt vom 03.05.2017 Bekanntmachungen Europa-Universität der Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät die folgende 5

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang "Europäisches Wirtschaftsrecht"

Vom 18. Oktober 2017

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungsbeschränkung

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Hochschulabschluss

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ und die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch

Der Präsident hat mit Verfügung vom 01.11.2017 seine Genehmigung erteilt.

Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2017, S. 1), werden gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ASPO für den Masterstudiengang "Europäisches Wirtschaftsrecht" an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

§ 2 Zulassungsbeschränkung (zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9, 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

¹Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten bestehenden unabhängig von einer Zulassungsbeschränkung. ³In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4 und 5 Nr. 1, 3 und 4 RahmenO ZuZ)

- (1) ¹Für die Zulassung bzw. den Zugang zum Masterstudiengang "Europäisches Wirtschaftsrecht" müssen die Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis über die Erfüllung folgender Anforderungen erbringen:
- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Rechtswissenschaften an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, grundsätzlich im Umfang von 240 ECTS-Credits bzw. 8 Semestern. Alternativ können auch andere erste berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse anerkannt werden, sofern die Bewerber und Bewerberinnen die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Zu diesen alternativen Hochschulabschlüssen nach Satz 2 zählen wirtschaftswissenschaftliche Hochschulabschlüsse (wie etwa Betriebswirtschaftslehre, Business Administration und Management-Abschlüsse) sowie geisteswissenschaftliche Hochschulabschlüsse (wie etwa Wirtschaftsund Sozialgeschichte, European Studies, International Relations und Politikwissenschaften).
- b) Hinreichende Kenntnisse im Europarecht, die sich auf die Grundlagen des materiellen und institutionellen Rechts der Europäischen Union beziehen (§ 9 Abs. 5 S. 2 BbgHG).

²Einzelheiten zu den Voraussetzungen aus Satz 1 und Ausnahmen von diesen sind § 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) ¹Die hinreichenden Europarechtskenntnisse nach Absatz 1 lit. b) sind gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 3 RahmenO ZuZ durch Studien-Prüfungsleistungen aus dem zum ersten Hochschulabschluss berufsqualifizierenden führenden Studiengang nachzuweisen. ²Erforderlich ist der Nachweis der Teilnahme an universitären Lehrveranstaltungen im Europarecht Umfang von mindestens Semesterwochenstunden (SWS).

§ 4 Hochschulabschluss (zu § 2 Abs. 3 S. 2 ff., Abs. 7, §§ 11 bis 13 RahmenO ZuZ)

- ¹Studierende, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, zusammen der mit dem Masterstudiengang weniger als 300 ECTS-Credits umfasst, haben im begründeten Einzelfall Zugang zum Masterstudium, wenn eine entsprechende Qualifikation des oder der Studierenden vorliegt, über die der zuständige Prüfungsausschuss vor Masterstudiums entscheidet. Aufnahme des ²Hierzu gelten § 2 Abs. 7, § 11 Abs. 1, 3 bis 6 und § 13 RahmenO ZuZ.
- (2) ¹Die Zulassung zu diesem Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Abs. 3 S. 2 ff. ZuZ RahmenO unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt ²Der Studienbewerber Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen beglaubigten einer amtlich Kopie Leistungsübersicht der Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung Masterstudiengang "Europäisches Wirtschaftsrecht" tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Regelungen über Zugang und Zulassung in §§ 4 bis 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Europäisches Wirtschaftsrecht" in der Neufassung vom 22.10.2014 außer Kraft.

2.

Aufgrund von § 9 Absatz 5 Satze 2, § 12 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 23 Absatz 1 Satz 2 sowie 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBI. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBI. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 6 Absatz 4 Satz 1 und 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBI. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Europa-Universität der Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, Satz 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, Satz 1) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Viadrina Frankfurt Universität (Oder) 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, Satz 3) erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät die folgende⁶

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang "International Human Rights and Humanitarian Law"

vom 22. November 2017

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungsbeschränkung

II. Organisation

§ 3 Zulassungskommission

III. Zugang und Zulassung

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

§ 5 Bewerbung

§ 6 Gebühren

IV. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

⁶ Der Präsident hat mit Verfügung vom 06.12.2017 seine Genehmigung erteilt.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 werden gemäß § 1 Absatz 2 RahmenO ZuZ und die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2017, Satz 1), werden gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 ASPO für den Masterstudiengang "International Human Rights and Humanitarian Law" an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.
- (2) Soweit diese Ordnung keine Regelungen enthält oder es zu Widersprüchen kommt, gelten die vorgenannten Ordnungen.

§ 2 Zulassungsbeschränkung (zu § 2 Abs. 1, 3 bis 5 und 7 bis 9, § 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für zentralen Hochschulzulassung im Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 bis 5 und 7 bis 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 4 und 5 RahmenO ZuZ.

II. Organisation

§ 3 Zulassungskommission (zu § 5 Abs. 5 RahmenO ZuZ)

- (1) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), einem Vertreter oder einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden.
- (2) Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden wird für 1 Jahr und die sonstigen Mitglieder der Zulassungskommission werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät für 4 Jahre gewählt.
- (3) Die Zulassungskommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine

Hochschullehrerin als Vorsitzenden oder Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss Angehöriger oder Angehörige der akademischen Leitung des Masterstudienganges sein.

- (4) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (5) Entscheidungen über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 können in besonders eiligen Fällen gemäß Absatz 6 an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Zulassungskommission durch Beschluss übertragen werden. Dieser oder diese berichtet der Zulassungskommission über Eilentscheidungen.
- (6) Besonders eilige Fälle im Sinne von Absatz 5 sind insbesondere Fälle, in denen:
- a) Stipendienannahme und sonstige Finanzierung des Studienaufenthaltes,
- b) Planungssicherheit und sonstige Forderungen des Arbeitgebers und eventuelle Erforderlichkeit einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Beurlaubung oder sonstige Maßnahmen,
- visabeantragung, Planung von Reise und Unterkunft sowie
- d) Planungssicherheit bezüglich privater Lebensverhältnisse des Antragstellers oder der Antragstellerin und dessen oder deren Familie betreffende humanitäre Belange

berücksichtigt werden sollen und es dem Antragsteller oder der Antragstellerin nicht zuzumuten ist, die Entscheidung der Zulassungskommission abzuwarten.

III. Zugang und Zulassung

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4, 5, 7 und 8, §§ 11 und 13 RahmenO ZuZ, § 4 Abs. 7 HSPV)

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt den Nachweis über folgende Zugangsvoraussetzungen voraus:
- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Rechtswissenschaft an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss. Als gleichwertig gelten Hochschulabschlüsse in Fächern mit rechtswissenschaftlichem Bezug wie z.B. Internationale Beziehungen,

- Politikwissenschaften, Sozialwissenschaften und European Studies.
- 2) Den Anforderungen gemäß § 5 Nr. 2 entsprechende Englischkenntnisse in Wort und Schrift, um wissenschaftliche Lektüre zu verstehen, wissenschaftliche Arbeiten in Schriftform anzufertigen und an wissenschaftlicher Konversation teilzunehmen.
- 3) Eine in der Regel mindestens einjährige berufspraktische Tätigkeit, die grundsätzlich nach dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erbracht worden ist. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.
- Studierende, über (2)die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, der zusammen mit dem Masterstudiengang weniger als 300 ETCS-Punkte umfasst, haben im begründeten Einzelfall Zugang zum Masterstudium, wenn eine entsprechende Qualifikation des oder der Studierenden vorliegt, über die der zuständige Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Masterstudiums entscheidet. Hierzu gelten §§ 2 Absatz 7, 11 und 13 RahmenO ZuZ in Verbindung mit § 4 Abs. 7 Sätze 5 bis 8 HSPV.

§ 5 Bewerbung (zu § 3 RahmenO ZuZ)

Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 1 sind wie folgt nachzuweisen:

- Den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben, einschließlich eines Diploma Supplement und Transcript (of Records) oder vergleichbarer Dokumente.
- 2) Die Englischkenntnisse durch
- a) ein Gesamttestergebnis von mindestens 78 Punkten im internetbasierten TOEFL-Test, mindestens die Note B im Cambridge First Certificate (CFE) bzw. mindestens die Note 6 im IELTS oder
- b) gleichwertige Nachweise, z.B. Schulausbildung, Studium oder berufliche Tätigkeit in Englisch bzw. Aufenthalt im englischsprachigen Ausland.
- 3) Die berufspraktische Tätigkeit durch ein Zeugnis der entsprechenden Institution.

§ 6 Gebühren

Die Teilnahme an diesem Masterstudium ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs International Human Rights and Humanitarian Law, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben. Gleichzeitig treten die Regelungen über Zugang und Zulassung in den §§ 14 bis 16 der Studien- und Prüfungsordnung vom 13.08.2014 außer Kraft.

IV. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

1.

Aufgrund von § 9 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 23 Absatz 1 Satz 2, 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBI. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 6 Satz 1 und Absatz 3 Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 2 Absatz 2 Satz 3, der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 17.02.2016 (GVBI. II/16, Nr. 6) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. geändert 01/2015, S. 1), zuletzt Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Europa-Universität Bekanntmachungen der Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Rahmenordnung Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 Bekanntmachungen der Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät folgende⁷:

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang International Business Administration (Master)

vom 18. Oktober 2017

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsbeschränkung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulabschluss
- § 5 Abweichende Frist für den Antrag auf Zulassung
- § 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Der Präsident hat mit Verfügung vom 01.11.2017 seine Genehmigung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 Absatz 2 RahmenO ZuZ)

¹Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 werden gemäß § 1 Absatz 2 RahmenO ZuZ und die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-studiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2017, S. 1) werden gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 ASPO für den Studiengang International Business Administration (Master) der Wirtschafts-wissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

§ 2 Zulassungsbeschränkung (zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9, 3 Absatz 1 RahmenO ZuZ)

¹Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das ²Die allge-Zulassungsverfahren Anwendung. meinen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. ³In den nachfolgenden Bestimmunfinden sich darüber hinaus Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 4 und 5 RahmenO ZuZ.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Absatz 4, 5 und 8 Satz 1 RahmenO ZuZ)

- (1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang International Business Administration (Master) sind:
- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Ausrichtung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Credits bzw. sechs Semestern, in dem Studienund Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits in Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik, Mikroökonomie oder Makroökonomie nachgewiesen wurden,
- b) ein Nachweis der ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens,
- c) für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die die funktionsorientierten Studienvarianten Finance, Ac-

counting, Controlling & Taxation (FACT), Finance & International Economics (FINE) beziehungsweise Management & Marketing (M & M) gemäß § 6 Absatz 4 der studiengangsspezifischen Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Master) vom 5. Juli 2017 in der jeweils geltenden Fassung studieren wollen, ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch die erfolgreich bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einen äquivalenten Test oder den erfolgreichen Abschluss eines deutschsprachigen Studiums.

²Ausnahmen von Satz 1 lit. a) sind § 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 sind wie folgt nachzuweisen:
- a) Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie,
- b) Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie,
- c) Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie.

§ 4 Hochschulabschluss (zu § 2 Absatz 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ)

¹Die Zulassung zu diesem Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Absatz 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ und unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt werden. ²Der Studienbewerber oder Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht der Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 5 Abweichende Frist für den Antrag auf Zulassung (zu § 3 Absatz 3 Satz 2 RahmenO ZuZ)

¹Im Falle einer Zulassungsbeschränkung wird der 31. Mai für das darauffolgende Wintersemester und der 30. November für das darauffolgende Sommersemester als Bewerbungsfrist festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang International Business Administration (Master) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Regelungen über Zugang und Zulassung in § 5 der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) vom 16. Oktober 2013 außer Kraft.

2

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 2 und § 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBI. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBI. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung HSPV) vom 04.03.2015 (GVBI. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, Seite 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 1) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Eu-Viadrina ropa-Universität Frankfurt Nr. 01/2016, Seite 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2017, Seite 1), erlässt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende⁸:

Erste Satzung
zur Änderung der Studiengangsspezifischen Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business
Administration (Master)
vom 05. Juli 2017

vom 22.11.2017

Artikel 1

Die Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration(Master) vom 05. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 5/2017, S. 74) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 11 Satz 3 (Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster) dieser Studiengangsspezifischen Ordnung wird wie folgt geändert:

"3Studierende, die kein Auslandsstudium gemäß Absatz 10 Satz 1 absolvieren, müssen im Rahmen des Studiums Prüfungsleistungen im Umfang von grundsätzlich mindestens 42 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichts- und Prüfungssprache nicht Deutsch sein darf."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Artikel 3

Der Dekan bzw. die Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird ermächtigt, eine konsolidierte Fassung der Studiengangsspezifischen Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Master) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder), die die Änderungen durch diese Satzung einbezieht, zu veröffentlichen.

⁸ Der Präsident hat mit Verfügung vom 06.12.2017 seine Genehmigung erteilt.

3.

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 2 und § 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBI. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBI. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung HSPV) vom 04.03.2015 (GVBI. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, Seite 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 1) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Eu-Viadrina ropa-Universität Frankfurt Nr. 01/2016, Seite 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2017, Seite 1), erlässt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen:9

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Master)

vom 05. Juli 2017

(korrigierte Version der bereits in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 5/2017 auf S. 74 ff. veröffentlichten Fassung der Studienspezifischen Ordnung)

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studienund Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster

- § 7 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Masterarbeit, Abschlusskolloquium
- § 9 Bewertung von Prüfungen
- § 10 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 11 Inkrafttreten/Außerkrafttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulkatalog

Anlage 2: unverbindlicher Studienverlaufsplan Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan im

Rahmen von Doppelabkommen

Anlage 4: Muster einer Studienverlaufsvereinba-

rung

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016, werden für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Absatz 2 ASPO wie folgt ergänzt beziehungsweise erläutert.

§ 2 Ziel des Studiums (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

- (1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. ⁴Ziel der Ausbildung ist ferner die Berufsfähigkeit der Studierenden. 5Die für die Berufsfertigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.
- (2) ¹Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von interkulturellen Kompetenzen zu verbinden und die Module

⁹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 19.07.2017 seine Genehmigung erteilt.

international auszurichten. ³Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

(3) ¹Bei diesem konsekutiven Masterstudiengang handelt es sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang, in dem neben der Vermittlung theoretischen Wissens insbesondere Methodenkompetenz vermittelt wird, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse befähigt. ²Forschungsmethoden und -strategien haben eine zentrale Bedeutung in den Lehrinhalten. ³Somit dient das Masterstudium neben der Vorbereitung auf eine berufspraktische Tätigkeit auch der Vorbereitung einer wissenschaftlichen Tätigkeit.

§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 2 Absatz 2 ASPO)

¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.) verliehen.

§ 4 Studienbeginn (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)

¹Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 12 ASPO)

- (1) ¹Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienund Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.
- (2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung, der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ASPO durch den zuständigen Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, den oder die der zuständige Prü-

fungsausschuss bestellt. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 ASPO, vom zuständigen Prüfungsausschuss in Absprache mit diesem Hochschullehrer oder mit dieser Hochschullehrerin festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 7 Absatz 1 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen und des jeweiligen Prüfungsumfangs.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens "ausreichend" gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1 und 2, § 8, § 18 Satz 1 ASPO)

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits). ³Hiervon sind mindestens 25 Prozent in englischer Sprache zu erbringen. ⁴Von den 120 für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlichen Credits sind mindestens 30 Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu erbringen. ⁴Sofern Studierende im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen studieren, können abweichende Regelungen von Satz 4 getroffen werden. ⁵Darüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Die in den Anlagen 2 und 3 beigefügten unverbindlichen Studienverlaufspläne geben eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.
- (3) ¹Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen, Module aus dem interdisziplinären Bereich, die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen sowie die Masterarbeit mit dem Abschlusskolloquium. ²Der Studiengang kann in fünf alternativen Studienvarianten studiert werden. ³Die angebotenen Studienvarianten erlauben den Studierenden eine Spezialisierung nach ihren funktionalen Interessen.
- (4) ¹Die Fakultät hat für die funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung vier alternative Tracks eingeführt, die die folgenden Titel tragen:
 - Finance, Accounting, Controlling & Taxation (FACT)
 - Finance & International Economics (FINE)

- Information & Operations Management (IOM)
- Marketing & Management (M & M).

²Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung legt den Studienschwerpunkt in einen der vier Tracks, wobei für die Organisation in jedem Track ein Fakultätsinstitut zuständig zeichnet, das aus mehreren Professuren der Fakultät besteht.

- (5) ¹Studierende können alternativ eine breiter angelegte funktionsübergreifende Ausbildung wählen. ²Sie soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, aus dem gesamten Modulangebot der vier Tracks eine für sie sinnvolle Zusammenstellung zu bilden. ³Diese allgemeine Ausbildung erfolgt klassisch in Deutsch und/oder Englisch im Sinne einer Allgemeinen BWL.
- (6) ¹Track-Module (T-Module) dienen der Vermittlung fachlicher Kenntnisse und Kompetenzen aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen. ²Jedes Track-Modul kann um ein Research-Modul (R-Modul) ergänzt werden. ³Gegenstand der Research-Module können, aufbauend auf das zugrundeliegende Track-Modul, z. B. eine Projektarbeit, ein Diskussionspapier, ein interdisziplinäres Seminar, ein Planspiel, eine Exkursion, ein mehrtägiger Workshop mit Praktikern oder anderen Hochschulen sein. ⁴Support-Module (S-Module) dienen der interdisziplinären Ausbildung (außerfachliche/überfachliche Qualifikation) und können grundsätzlich keine Track-Module aus den angebotenen Tracks FACT, FINE, IOM oder M & M sein. ⁵Support-Module können unter anderem die Zukunft Europas als Wirtschaftsraum und die Weiterentwicklung der Institutionen zum Gegenstand haben.
- (7) ¹In den funktionsorientierten fachspezifischen Studienvarianten haben die Studierenden folgende Module zu belegen:
 - Track-Module (T-Module) und Research-Module (R-Module) im Umfang von 78 Credits,
 - Support-Module (S-Module) im Umfang von 18 Credits,
 - Masterarbeit (21 Credits) mit Abschlusskolloquium (3 Credits),

darunter Research-Module im Umfang von mindestens 18 und höchstens 36 Credits. ²Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung liegt dann vor, wenn Track- und Research-Module im Umfang von mindestens 60 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 12 Credits, in einem Track absolviert wurden. ³Im Modulkatalog (Anlage 1) ist festgelegt, ob die Module in Rahmen der funktionsorientierten fachspezifischen Ausbildung im jeweiligen Track gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). ⁴Sofern Studierende im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen studieren, können abweichende Regelungen von Satz 2 und 3 getroffen werden.

- (8) ¹In der funktionsübergreifenden Studienvariante haben die Studierenden folgende Module zu belegen:
 - Track-Module (T-Module) und Research-Module (R-Module) im Umfang von 78 Credits,
 - Support-Module (S-Module) im Umfang von 18 Credits,
 - Masterarbeit (21 Credits) mit Abschlusskolloquium (3 Credits),

darunter Research-Module im Umfang von mindestens 18 und höchstens 36 Credits. ²Im Modulkatalog (Anlage 1) ist festgelegt, ob die Module in Rahmen der funktionsübergreifenden Ausbildung gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). ³Sofern Studierende im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen studieren, können abweichende Regelungen von Satz 2 getroffen werden.

- (9) ¹Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Seminare, Projekte, Exkursionen, Workshops sowie Projekttage. ²Veranstaltungen mit Gleichstellungsund Vielfaltsaspekten werden gesondert ausgewiesen.
- (10) Der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung tragend muss im Rahmen des Studiums, in der Regel im zweiten oder dritten Semester, ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolviert werden (Studienaufenthalt im Ausland). ²Eine Anerkennung des Auslandsstudiums gemäß Satz 1 erfolgt nur, wenn während dieses Studienaufenthalts mindestens 12 Credits erbracht und nachgewiesen werden. ³Ein Auslandsstudium im Sinne dieser studiengangsspezifischen Ordnung ist ein Aufenthalt an einer anerkannten ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht. ⁴Die anzuerkennenden Leistungen sind dabei grundsätzlich nicht in der Muttersprache des Studierenden zu erbringen. ⁵Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.
- (11) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende auf Antrag von der Durchführung des Auslandsstudiums gemäß Absatz 10 Satz 1 befreien. ²Ein solcher Antrag ist insbesondere begründet
 - bei Studierenden die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen,
 - bei Studierenden mit Behinderung und/ oder chronischen Erkrankungen,
 - bei Studierenden, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben.

³Studierende, die kein Auslandsstudium gemäß Absatz 10 Satz 1 absolvieren, müssen im Rahmen

des Studiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichts- und Prüfungssprache nicht Deutsch sein darf.

- (12) ¹Die Fakultät bietet den Studierenden zu Absatz 10 auch die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland einen Doppelabschluss (double degree) zu erwerben. ²In diesem Fall absolvieren die Studierenden in der Regel mindestens zwei Semester an der Partnerhochschule im Ausland. ³Die Studierenden müssen sich für einen Studienplatz im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen bei der für die Organisation und Durchführung des Auslandsstudiums zuständigen Abteilung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bewerben. ⁴Die im Rahmen des jeweiligen Doppelabschlussabkommen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits sind im unverbindlichen Studienverlaufsplan in der Anlage 3 dieser studiengangsspezifischen Ordnung aufgeführt und in den jeweiligen Doppelabschlussabkommen dokumentiert, welche den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben werden. ⁵Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu erbringenden Module ergibt sich aus dem Modulkatalog (Anlage 1). 6Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. ⁸Ebenfalls sind hier die Anlage 1 und 3 zu dieser Ordnung zu beachten.
- (13) ¹Als Ergänzung des Studiums werden Praktika vor Aufnahme des Studiums und in der vorlesungsfreien Zeit empfohlen. ²Den Studierenden wird nahegelegt, sich insbesondere im Ausland um Praxiserfahrung zu bemühen. ³Die Fakultät begrüßt das Bemühen der Studierenden und studentischer Einrichtungen und unterstützt sie nach Möglichkeit bei der Beschaffung und Organisation von Praktika.

§ 7 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen (zu § 4 Absatz 2, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11, §§ 13 bis 16, § 17 Absatz 3, § 18 Satz 3 und 4 ASPO)

- (1) ¹Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind insbesondere die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen, einschließlich der Credits sowie Art und Umfang, in den Modulbeschreibungen festgelegt. ²Prüfungsleistungen werden nach der jeweiligen Modulbeschreibung wie folgt erbracht:
 - eine Klausur im Umfang von 120 Minuten,
 - eine mündliche Prüfung im Umfang von ca.
 25 Minuten je Studierenden,

- eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit).
- eine Klausur im Umfang von 90 Minuten und eine oder mehrere häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung oder
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Minuten je Studierenden und eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung.
- (2) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie für studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der letzten Wiederholungsmöglichkeit zu diesen die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Für die Prüfer und Prüferinnen der Masterarbeit gehen die Bestimmungen des § 17 Absatz 3 ASPO vor; für die Prüfer und Prüferinnen des Abschlusskolloquiums gehen die Bestimmungen des § 18 Satz 3 und 4 ASPO vor. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.
- (3) ¹Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.
- (4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren. ³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben. ⁴Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.
- (5) ¹Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist. ²Absatz 4 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. 3Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ⁴Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(6) ¹Zu den Prüfungen in diesem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) immatrikuliert ist und seinen Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Modul in einem wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht verloren hat.

§ 8

Masterarbeit, Abschlusskolloquium (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7, § 17 Absatz 7 Satz 3, Absatz 9 Sätze 2 und 3, Absatz 11 Satz 3 und § 18 ASPO)

- (1) ¹Der Umfang der Masterarbeit beträgt 21 Credits und die Bearbeitungszeit 16 Wochen. ²Der geforderte Seiten- bzw. Zeichenumfang der Masterarbeit ist seitens des Erstgutachters beziehungsweise der Erstgutachterin mit der Ausgabe des Themas schriftlich festzulegen. ³Das Thema der Masterarbeit soll einen internationalen Bezug aufweisen. ⁴In Vorbereitung auf die Masterarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen.
- (2) ¹Die Masterarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. ²Wird die Masterarbeit in deutscher Sprache abgefasst, muss die Arbeit im Anhang eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.
- (3) ¹Im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden kann die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. ²Dem Antrag ist ein amtsärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.
- (4) ¹Ist die Masterarbeit bestanden, findet ein hochschulöffentliches Abschlusskolloguium mündliche Prüfung statt, an dem der oder die Studierende, der Erstgutachter oder die Erstgutachterin der Masterarbeit sowie ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin teilnehmen, die unter der Maßgabe § 7 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 dazu bestellt werden. ²In diesem Kolloquium hat der oder die Studierende die Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit zu präsentieren, in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt ca. 25 Minuten und der Umfang 3 Credits. ⁴Das Ergebnis der Abschlussarbeit ist dem oder der Studierenden spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium mitzuteilen. ⁵Die Gutachten können von dem oder der Studierenden nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussarbeit eingesehen werden. ⁶Der Termin für die Einsicht in die Gutachten wird von den Gutachtern bzw. Gutachterinnen festgelegt.

- (5) ¹Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen, Modulkatalog und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Masterarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist und wo das Abschlusskolloguium durchgeführt wird.
- (6) ¹Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Masterarbeit, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Masterarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

§ 9 Bewertung von Prüfungen (zu § 23 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 ASPO)

¹Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a) und differenziert nach § 23 Absatz 2 ASPO. ²Bei Support-Modulen kann die Bewertung von Prüfungen auch nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. b) erfolgen.

§ 10 Verpflichtende Studienfachberatung (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 1 und 6 ASPO)

- (1) ¹Die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 6 i.V.m. § 3 Absatz 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 20 Absatz 3 Satz 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie die Masterprüfung nicht innerhalb von acht Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben.
- (2) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. ³Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß § 6 Absatz 2 ASPO, findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. ⁴Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.
- (3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund, ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlänge-

rung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit oder Teilnahme am Abschlusskolloquium, nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines triftigen Grundes ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen. ⁵Liegen keine triftigen Gründe vor, gelten die Regelungen des § 6 Absatz 7 Satz 1 ASPO.

(4) ¹Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 4 beigefügt.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die fachspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 16. Oktober 2013 tritt am 30. September 2020 außer Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Ordnung im Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master immatrikuliert waren, können bis 30. September 2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in Verbindung mit dieser studiengangsspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2020 abgeschlossen haben, werden in diese studiengangsspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: Modulkatalog

Track-Module und Research-Module

Sofern nicht gesondert ausgewiesen, handelt es sich bei den Track-Modulen und Research-Modulen um Wahlpflichtmodule.

Finance, Accounting, Controlling & Taxation (FACT)

- Accounting in Europe (R-Module)
- Aktuelle Entwicklungen im internationalen Steuerrecht (R-Modul)
- Aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte zu den handelsrechtlichen GoB Systemadäquate Kon kretisierung oder Fehlentscheidung? (R-Modul)
- Analyse von Finanzmarktdaten mit R
- Analyse von Finanzmarktdaten mit R II
- Asset Pricing
- Asset Pricing (R-Module)
- Ausgewählte Themen in Finance, Accounting, Controlling & Taxation
- Banking
- Besteuerung der Unternehmen
- · Besteuerung von Mergers & Acquisitions
- Besteuerung von Mergers & Acquisitions (R-Modul)
- Bilanzrechtsprechung
- Case study seminar: Enforcement of IFRS Financial Reporting (R-Module)
- Controlling und Management (R-Modul)
- Deutsche Abkommenspolitik (R-Modul)
- · Econometrics of Financial Markets
- Econometrics of Financial Markets (R-Module)
- Einführung in das deutsche Außensteuergesetz (R-Modul)
- Financial Statement Analysis
- Group Accounting and Group Auditing
- · IFRS Reporting and Capital Markets
- International Business Taxation
- International Business Taxation (R-Module)
- Internationale Steuerlastgestaltungen
- Market Microstructure Theory
- Market Microstructure Theory (R-Module)
- Microeconomics of Financial Markets
- Microeconomics of Financial Markets (R-Module)
- Nachfolgeplanung und Steuern
- Nationale Strukturierungen (R-Modul)
- Portfoliomanagement I
- Portfoliomanagement II
- Quantitative Risk Management
- Seminar in Accounting and Taxation (R-Modul)
- Seminar in Financial Reporting (R-Module)
- Seminar Portfoliomanagement I (R-Modul)
- Seminar Portfoliomanagement II (R-Modul)
- Statistical Quality Control
- Statistical Quality Control (R-Module)
- Steuerwettbewerb und Europäische Steuerpolitik
- Steuerwettbewerb und Europäische Steuerpolitik (Seminar) (R-Modul)
- Strategisches Controlling
- Strukturierungen im Internationalen Steuerrecht (R-Modul)
- Wirtschaftsprüfung

Finance & International Economics (FINE)

- Advanced Applied Microeconomics
- Advanced Macroeconomics
- Analyse von Finanzmarktdaten mit R
- Analyse von Finanzmarktdaten mit R II
- Applied Research in International Economics (R-Module)
- Asset Pricing
- Asset Pricing (R-Module)

- Ausgewählte Themen in Finance & International Economics
- Banking
- Case Studies related to the Law and Economics of European Competition Policy
- · Econometrics of Financial Markets
- Econometrics of Financial Markets (R-Module)
- · Economics of Climate Change
- Empirical International Economics
- European Economic Integration
- Industrieökonomie
- Industrieökonomie (Seminar) (R-Modul)
- Internationale Aspekte der Umweltökonomie
- Internationale Aspekte der Umweltökonomie (Seminar) (R-Modul)
- Macroeconomics (R-Module)
- · Market Microstructure Theory
- Market Microstructure Theory (R-Module)
- · Microeconomics of Financial Markets
- Microeconomics of Financial Markets (R-Module)
- Portfoliomanagement I
- Portfoliomanagement II
- Quantitative Risk Management
- Seminar in International Economics (R-Modul)
- Seminar Portfoliomanagement I (R-Modul)
- Seminar Portfoliomanagement II (R-Modul)
- Statistical Quality Control
- Statistical Quality Control (R-Module)
- Steuerwettbewerb und Europäische Steuerpolitik
- Steuerwettbewerb und Europäische Steuerpolitik (Seminar) (R-Modul)
- Strategische Außenhandelspolitik
- Strategische Außenhandelspolitik (Seminar) (R-Modul)
- The Law and Economics of European Competition Policy
- Theorie und Politik der Migration

Information & Operations Management (IOM)

- Ausgewählte Themen in Information & Operations Management
- Business Analytics
- Business Analytics (R-Module)
- Data Analysis and Visualization with Python (R-Module)
- Decision Support under Uncertainty
- Information Systems Development
- IOM for Transportation Systems
- IOM for Transportation Systems (R-Module)
- IOM Project
- Management Science
- Management Science (R-Module)
- Methods of Information and Operations Management
- · Optimization with Metaheuristics
- Optimization with Metaheuristics (R-Module)
- Production & Operations Management
- Recent Advances in Business Analytics
- Recent Advances in Decision Support Systems (R-Module)
- Recent Advances in Supply Chain Management
- Simulation as Decision Support
- Simulation as Decision Support (R-Module)
- Statistical Quality Control
- Statistical Quality Control (R-Module)
- Supply Chain Management & Logistics

Marketing & Management (M & M)

- Ausgewählte Themen in Marketing & Management
- Applied Market Research (R-Module)
- Business, Ethics and Responsibility (R-Module)
- Consumer Behavior

- Consumer-to-Consumer Marketing
- Controlling und Management (R-Modul)
- Culture, Leadership and Diversity
- Current Topics of Research in HRM and Organization Studies (R-Module)
- Das internationale Unternehmen
- Der Managementprozess: Fallstudien zur Unternehmensführung
- Die institutionelle Umwelt internationaler Unternehmen
- Marketing Communication
- Marktbeziehungen internationaler Unternehmen
- Market Research
- Narrating the entrepreneurial self: images, stories and identity (R-Module)
- New perspectives in management theory (R-Module)
- Qualitative Forschungsmethoden
- Quantitative Methods I: Research Methods
- Quantitative Methods II: Data Analysis
- Quantitative Methods III (R-Module)
- Seminar Internationales Management (R-Modul)
- Seminar Marketing (R-Module)
- Strategische Organisation
- · Work, Organizations & Change

Support-Module

Neben den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen werden grundsätzlich alle Veranstaltungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Juristischen Fakultät als S-Modul anerkannt, die mit einem benoteten und mit Credits ausgewiesenen Leistungsnachweis erfolgreich beendet werden, sofern Sie nicht in den Bachelorstudiengängen der genannten Fakultäten anrechenbar sind bzw. es sich um Einführungsveranstaltungen im Rahmens des Studiums des deutschen Rechts handelt. Im Modul "Praxisrelevante Fähigkeiten" der Kulturwissenschaftlichen Fakultät erworbene Leistungsnachweise oder auch Praktika sind nicht als S-Modul anrechenbar.

Sofern nicht gesondert ausgewiesen, handelt es sich bei den Support-Modulen um Wahlpflichtmodule.

- Analyse von Finanzmarktdaten mit R
- Case Studies related to the Law and Economics of European Competition Policy
- Einführung in das Europäische Steuerrecht
- Einführung in das steuerliche Verfahrensrecht (Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung)
- · Gestaltungsmissbrauch im Steuerrecht
- Grundlagen der Unternehmensnachfolge
- Intercultural Management Training
- Programmieren mit R
- The Law and Economics of European Competition Policy
- Wissenschaftliches Arbeiten und Reflektieren der Managementforschung

Masterarbeit mit Abschlusskolloquium

- Masterarbeit
- Abschlusskollogium

Die Modulbeschreibungen der o.g. Module sind unter dem Link http://www.wiwi.europa-uni.de/Modulkatalog-master-IBA auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht.

Anlage 2: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Master) †

Bezeichnung des Moduls	Seme		ester		Arbeitsaufwand (LVS / Selbst-	Form des	Art der Erbringung des	Gewicht für
	1.	2.	3.	4.	studium / Credits)	Lehrangebots	Leistungsnachweises	Gesamtnote
Track-Module und Research-Module (Wahlpflicht, 78 Credits,								
Umfang von mindestens 18 und höchstens 36 Credits) [‡]	1	T						
Track-Modul 1	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Track-Modul 2	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Track-Modul 3	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Track-Modul 4	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Research-Modul 1	6				1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Track-Modul 5		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Track-Modul 6		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [†]	6/120
Track-Modul 7		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig [†]	6/120
Research-Modul 2		6			1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig [◆]	6/120
Track-Modul 8			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Track-Modul 9			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Track-Modul 10			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Research-Modul 3			6		1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Support-Module (Wahlpflicht, 18 Credits)					·			
Support-Modul 1		6			2/150/6	modulabhängig	modulabhängig **	6/120
Support-Modul 2			6		2/150/6	modulabhängig	modulabhängig **	6/120
Support-Modul 3				6	2/150/6	modulabhängig	modulabhängig **	6/120
Masterarbeit mit Abschlusskolloquium (Pflicht, 24 Credits)					·			
Masterarbeit				21	0 / 630 / 21	Selbststudium	Masterarbeit	21/120
Abschlusskolloquium				3	0/90/3	Selbststudium	mündliche Prüfung	3/120
Credits / Semester	30	30	30	30	120			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	13	12	12	2	39			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	3.600			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.8	300	1.8	800	3.600			

[†] § 6 Absatz 10 sieht vor, dass die Studierenden im Rahmens des Studiums ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 11 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen des Studiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits erfolgreich belegen müssen, deren Unterrichts- und Prüfungssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

[‡] Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung liegt dann vor, wenn Track- und Research-Module im Umfang von mindestens 60 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 12 Credits, in einem Track absolviert wurden.

vgl. § 7 Absatz 1

^{**} Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Master) im Rahmen von Doppelabschlussabkommen [†]

	Bezeichnung des Moduls		Sem	ester		Arbeitsaufwand	Form des	Art der Erbringung des	Gewicht für
		1.	2.	3.	4.	(LVS / Selbststudi- um / Credits)	Lehrangebots	Leistungsnachweises	Gesamtnote
	Track-Module und Research-Module (Wahlpflicht, 78 Credim Umfang von mindestens 18 und höchstens 36 Credits) [‡]	dits, daru	inter Res	search-M	odule	,			
Ausland	Track-Modul 1	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
√	Track-Modul 2	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
iπ	Track-Modul 3	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Je i	Track-Modul 4	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
oder Partnerhochschule	Research-Modul 1	6				1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
chs	Track-Modul 5		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
l hc	Track-Modul 6		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
rtne	Track-Modul 7		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Pa	Research-Modul 2		6			1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
qei	Track-Modul 8			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
	Track-Modul 9			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
dri	Track-Modul 10			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Viadrina	Research-Modul 3			6		1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	6/120
Europa-Universität	Support-Module (Wahlpflicht, 18 Credits)								
Vers	Support-Modul 1		6			2/150/6	modulabhängig	modulabhängig **	6/120
Uni	Support-Modul 2			6		2/150/6	modulabhängig	modulabhängig **	6/120
pa-	Support-Modul 3				6	2/150/6	modulabhängig	modulabhängig **	6/120
Inco	Masterarbeit mit Abschlusskolloquium (Pflicht, 24 Credit	's)							
"	Masterarbeit				21	0 / 630 / 21	Selbststudium	Masterarbeit	21/120
	Abschlusskolloquium				3	0/90/3	Selbststudium	mündliche Prüfung	3/120
Cı	edits / Semester	30	30	30	30	120			
SI	JMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	13	12	12	2	45			
SI	JMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	3.600			
G	esamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.8	300	1.8	300	3.600			

^{†§ 6} Absatz 12 sieht vor, dass die Studierenden im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits erwerben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. Ebenfalls ist hier die Anlage 1 zu dieser Ordnung zu beachten. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Partnerhochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann. Im Rahmen der Doppelabschlussabkommen ist gleichfalls geregelt, ob die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule zu erbringen sind.

[‡] Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung liegt dann vor, wenn Track- und Research-Module im Umfang von mindestens 60 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 12 Credits, in einem Track absolviert wurden. Sofern im Doppelabschlussabkommen geregelt, sind Abweichungen hiervon möglich.

vgl. § 7 Absatz 1

^{**} Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 4: Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG (gemäß § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und 4 ASPO)

	nternational Business Administration ne Fachsemester:	Matrikelnummer: angestrebter Abschluss: Master of Science Fehlende ECTS-Credits:								
Bereits erbrach anrechenbare E	nte, ECTS-Credits:									
Weitere Planung:										
Semester	Modul / Veranstaltung		zu erbringende ECTS-Credits							
Individuelle Vere	inbarungen zur Erreichung des Studie	enziels:								
Hinweise:										
Falls die in der obig	en Studienverlaufsvereinbarung festgelegten erden, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz s									
Attest nachzuweisen. häuslichen Anfertigur beit oder Teilnahme a	3 der studiengangsspezifischen Ordnung ist im Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktringen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeit am Abschlusskolloquium. Die Berücksichtigung ise beantragt werden.	tt von einer Prüfung, die Verlängerung en, sowie die Verlängerung der Bearbe	der Bearbeitungszeit von eitungszeit der Abschlussar-							
Der Vereinbarun zugestimmt.	g wird durch den/die Studierende/n	und den/die Vorsitzende/n de	s Prüfungsausschusses							
Datum, Untersch Studierende/r	rift	Datum, Unterschrift Vorsitzende/r des Prüfungsa	usschusses							

V. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

1.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 23 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBI. I/14 Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBI. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von zur Gewährleistung Prüfungsordnungen Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung HSPV) vom 04.03.2015 (GVBI. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt durch Änderungssatzung geändert 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der 27.01.2016 (Amtliche Neufassung vom Europa-Universität Bekanntmachungen der Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlässt Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende¹⁰:

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) vom 11.01.2017

vom 11.04.2018

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) vom 11.01.2017 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird ersetzt durch:

¹⁰ Der Präsident hat mit Verfügung vom 25.04.2018 seine Genehmigung erteilt. "(2) Sofern innerhalb dieses Masterstudiengangs zusätzliche Studiengangsoptionen, insbesondere in Kooperation mit anderen Universitäten angeboten werden, werden von der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung abweichende oder diese ergänzende Regelungen für diese Studiengangsoptionen in Ergänzenden Prüfungsund Studienbestimmungen geregelt."

2. § 2 Abs. 1 Satz 8 wird ersetzt durch:

"Neben dem breit gefächerten Masterstudiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (MAKS) können die verschiedenen spezialisierten Tracks "Linguistic Research" und "MICS" studiert werden, die in § 5 Abs. 4 erläutert sind."

3. § 2 Abs. 1 Satz 9 wird neu eingefügt:

"Zudem können in diesem Studiengang zusätzliche Studiengangsoptionen studiert werden, die in Ergänzenden Studien- und Prüfungsbestimmungen erläutert und ergänzend geregelt sind."

4. § 2 Abs. 3 wird ersetzt durch:

^{,1}Spezifische Berufsorientierung: Der Studiengang basiert auf aktuellen Forschungen der Lehrenden und verfolgt v.a. zwei berufspraktische Ziele: der Track MICS zielt auf kommunikationsintensive Berufsfelder mit einer europäischen internationalen Orientierung; mit dem Linguistic Research verbindet sich primär die Vorbereitung auf eine Promotion und agf. eine internationale wissenschaftliche Laufbahn der Sprachgebrauchslinguistik. Bereich ²Tätigkeitsbereiche für alle Varianten sind: Medienarbeit im europäischen und internationalen Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit internationalen europäischen Institutionen und Unternehmen, NGOs und kulturellen Einrichtungen mit europäischem Zuschnitt, Hochschul- und Wissenschaftsmanagement mit internationaler Orientierung. ³Für die einzelnen Tracks gelten spezifische ieweils berufliche Orientierungen, die in § 5 spezifiziert sind."

5. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird ersetzt durch:

"Die Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen zu den jeweiligen Studiengangsoptionen können abweichende Bestimmungen treffen."

6. § 4 Abs. 2 wird ersetzt durch:

"Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben die Studienverlaufspläne, die in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Fall etwaiger Studiengangsoptionen jeweils in den Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen integriert sind."

7. § 5 Abs. 4 Satz 1 wird ersetzt durch:

"Der Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa weist neben dem breit

angelegten Studienverlauf die spezifischen Tracks Linguistic Research und MICS sowie ggf. zusätzliche Studiengangsoptionen auf."

- **8.** Die Zwischenüberschrift in § 5 Abs. 4 zwischen den Sätzen 13 und 14 wird ersatzlos gestrichen.
- 9. § 5 Abs. 4 Satz 14 wird ersetzt durch:

"Näheres zu den Studiengangsoptionen regeln die jeweiligen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen."

10. § 5 Abs. 9 Satz 7 wird ersetzt durch:

"Näheres zu den Studiengangsoptionen regeln die jeweiligen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen."

11. § 7 Abs. 1 Satz 3 wird ersetzt durch:

"Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von kooperativen Studiengangsoptionen sind jeweils im Modulkatalog in der Anlage der jeweiligen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen enthalten."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

2.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBI. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBI. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung HSPV) 04.03.2015 (GVBI. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (AS-PO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung:1

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Schutz Europäischer Kulturgüter

Vom 26.04.2017

(korrigierte Version der bereits in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 3/2017 auf S. 28 ff. veröffentlichten Fassung der Studien- und Prüfungsordnung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich§ 2 Ziele des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studienfachberatung
- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Gebühren
- § 7 Aufbau des Studiums, Studienstruktur und Inhalte
- § 8 Praktika
- § 9 Lehr- und Prüfungsformen
- § 10 Prüfungsausschuss, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen
- § 11 Anerkennungsprüfung

¹¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 03.05.2017 seine Genehmigung erteilt.

- § 12 Bewertung von studienbegleitenden Prü fungsleistungen und Abschlussprüfung
- § 13 Masterprüfung
- § 14 Schriftliche Masterarbeit
- § 15 Abschlusskolloquium
- § 16 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 17 Erwerb eines fachspezifischen Zertifikats
- § 18 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
- § 19 Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, werden für den Masterstudiengang Schutz Europäischer Kulturgüter an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

- (1) ¹Zu den übergeordneten Gegenständen des Studienganges zählen Schutz, Erforschung und Vermittlung des materiellen Kulturerbes. ²Dabei sollen die kulturwissenschaftlichen Grundlagen, der juristische Kontext sowie die betriebswirtschaftlichen Aspekte im Umgang mit dem kulturellen Erbe Studienschwerpunkte bilden. ³Besonderer Wert wird auf den gesamteuropäischen Vergleich der behandelten Themen gelegt. ⁴Um die entsprechenden Bildungsziele zu erreichen, werden folgende Inhalte in mehreren Einzelfächern angeboten:
 - Denkmalpflegerische Kompetenzen im Umgang mit dem materiellen Kulturerbe im Kontext der nationalen und ethnischen Vielfalt der europäischen Traditionen und Gesellschaftssysteme. Darüber hinaus Kompetenzen im Bereich des Kulturgüters und Denkmalrechts, des Projektmanagements, des Kulturmarketings und der medialen Strategien der Öffentlichkeitsarbeit
 - Wissen über Arbeitsweise und Organisation von Denkmalämtern sowie Museen, Stiftungen, Medieneinrichtungen, Verbänden und weiteren Institutionen, die national oder international für das Management, den Schutz, die Erhaltung, Forschung und Vermittlung des kulturellen Erbes zuständig sind
 - Techniken zur Optimierung der eigenständigen Berufsleistung in vernetzten Organisationszusammenhängen und als freiberuflich Schaffender.

- (2) Der Studiengang SEK bereitet auf folgende Berufsfelder vor:
 - Denkmalpflege unter besonderer Berücksichtigung von Management, Recht und Projektentwicklung
 - Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit
 - Museums- und Ausstellungsbereich
 - Kulturtourismus
- (3) Das besondere, interdisziplinär aufgebaute Lehrprogramm des Studienganges "Schutz Europäischer Kulturgüter" erlaubt es, vertiefte Methodenkenntnisse und Grundkompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Berufstätigkeit in den Grund- und Nebenbereichen der Denkmalpflege, sowie in einschlägig orientierten Gebieten von Medien, Wirtschaft, Politik und Forschung zu vermitteln.

§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad "Master of Arts" / M.A. erworben.

§ 4 Studienfachberatung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 2, 3 und 4, § 5 Abs. 2 S. 3 und § 6 ASPO)

- (1) ¹Nach Zulassung zum Studium wird den Studierenden eine individuelle Studienberatung durch die Leitung des Studienganges angeboten und eine Mentorin oder ein Mentor zugeordnet. ²Ebenso werden individuelle Studienberatungen während der nachfolgenden Präsenzwochen angeboten. ³Allgemeine und wissenschaftlich fachliche Beratungen können mit der Leitung des Studienganges (Professur für Denkmalkunde) und den beteiligten Lehrenden auch individuell vereinbart werden.
- (2) ¹Zur Vorbereitung und Begleitung des Studiums werden den Studierenden nach erfolgter Einschreibung speziell entwickelte und ausgewählte Lehrmaterialien auf der Internet-Plattform des Studienganges zur Verfügung gestellt. ²Sie dienen dazu, das unterschiedliche Vorwissen der Studierenden anzugleichen und das im Präsenzunterricht vermittelte Fachwissen zu vertiefen.
- (3) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 60 ECTS-Credits, einschließlich der Masterprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters abgelegt, so ist eine verpflichtende Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO durchzuführen; dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist. ²Die Studienfachberatung gemäß Satz 1 erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs "Schutz Europäischer Kulturgüter" und in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann

diese auch schriftlich erfolgen. ³Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁴Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen. ⁵In Anlage 3 dieser Ordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

- (4) 1m Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss des Studiengangs zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁶Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.
- (5) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 3 Satz 4 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 ASPO)

- (1) ¹Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen. ²In begründeten Ausnahmefällen ist die Zulassung auch zum Sommersemester möglich. ³Der Studiengang ist über den bestehenden berufsbegleitenden Studienverlaufsplan hinaus nicht noch weitergehend teilzeitgeeignet und kann deshalb nicht in Form eines individuellen Teilzeitstudiums absolviert werden.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. ²Der Studiengang ist dem Profiltyp der anwendungsorientierten Studiengänge zuzuordnen. ³Das Studienprogramm wird berufsbegleitend angeboten und ist modular aufgebaut. ⁴Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang.

- (3) ¹Das Studienprogramm umfasst in sieben Modulen, einem Praxismodul und der Masterabschlussphase einen Workload von 1.800 Arbeitsstunden, entsprechend 60 ECTS. ²Diese verteilen sich gemäß dem Schema in § 7. ³Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt darüber hinaus der Musterstudienverlaufsplan, der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung integriert ist.
- (4) Zusätzlich zu den im Präsenzunterricht vermittelten Lehrinhalten erfolgt eine gezielte Wissensvermittlung durch elektronische Medien (E-Learning-Plattform des Studiengangs).
- (5) ¹Die Teilnahme an den Präsenzphasen ist obligatorisch. ²Bei Fehlzeiten während einer Präsenzphase durch zwingende Gründe, wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes im Falle einer Krankheit bzw. andere hinreichende Nachweise für andere Gründe verlangt. ³Erkennt die Studiengangsleitung die von den Studierenden einzureichenden Nachweise an, sollen versäumte Unterrichtseinheiten in dem nächsten Studiendurchgang nachgeholt werden.

§ 6 Gebühren

¹Der Studiengang ist gebührenpflichtig. ²Einzelheiten sind der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 7 Aufbau des Studiums, Studienstruktur und Inhalte (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2 und § 7 AS-PO)

- (1) ¹Das Studienprogramm besteht aus sieben Modulen mit strukturell und inhaltlich abgeschlossenen Lehr und Lerneinheiten, einem Praxismodul und der Masterabschlussphase. ²Jedes Modul umfasst eine auf rund zwei Wochen konzentrierte Präsenzzeit (11 Werktage am Collegium Polonicum mit einem Stundenumfang von jeweils durchschnittlich 90 Stunden) und eine dazugehörige selbständige Lernphase, insbesondere zur Vorbereitung auf die bzw. zur Erbringung der Leistungsnachweise.
- (2) ¹Die Curricula in den Modulen sind gemäß der Tabelle in Abs. 3 aufgebaut. ²Die in Gruppenarbeit zu entwickelnden Praxisprojekte werden bereits in den ersten 4 Modulen vorkonzipiert und theoretisch vorbereitet. ³In den Vertiefungsmodulen 5 und 6 werden sie praktisch umgesetzt. ⁴Während des Vertiefungsmoduls 7 werden die Ergebnisse der Projektarbeit in Form eines Berichts (inkl. Projektordner mit Dokumentation) zusammengefasst und präsentiert. ⁵Im Praxismodul wird ein Praktikum absolviert.

(3) Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits sowie die unterschiedlichen Arten der Leistungserbringung sind in der nachfolgenden Modulübersichtstabelle und im Modulkatalog als Anlage 1 dieser Ordnung geregelt:

Bezeichnung des Moduls	Semester	ECTS- Credits	Präsenz- studium in Stunden	Selbst- studium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises ¹²	Arbeits- aufwand (gesamt)	Gewicht für Gesamtnote	
Grundlagen- modul 1	1.	6	90	90	2 kleine Klausuren Kulturgüterrecht I Projektmanagement I	180		
Grundlagen- modul 2	1.	6	90	90	Kleine SeminararbeitEinführung in die Bau- und Stadtgeschichte	180		
Vertiefungs- modul 3	2.	6	90	90	2 kleine KlausurenKulturgüterrecht IIProjektmanagement II	180	50% (inkl. Modul 7)	
Vertiefungs- modul 4	2.	6	90	90	Kleine Seminararbeit Gemäß Wahl aus dem Modulkatalog	180		
Vertiefungs- modul 5	3.	6	90	90	Referat + Essay • Aufgabenfelder der Denkmalpflege	180		
Vertiefungs- modul 6	3.	3	90	0	Teilnahmeschein ("mit Erfolg")	90		
Vertiefungs- modul 7	3.	6	90	90	Studienprojekt mit Bericht (inkl. Projektdokumentation)	180	s.o.	
Praxismodul	13. ¹³	3	0	90	80 Stunden Praktikum und Praktikumsbericht	90		
Masterabschlussphase								
Masterarbeit	4.	15	0	450	Masterarbeit	450	40%	
Abschlusskol- loquium	4.	3	0	90	Mündliche Verteidigung	90	10%	
Summen		60	540	1260		1800	100 %	

¹² Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind in § 9 dieser Ordnung sowie im Modulkatalog (Anlage 1) veröffentlicht.
¹³ Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2.

- (4) ¹Im Fokus des Moduls "**Grundlagenmodul 1**" (1. Semester, erste Präsenzphase) steht die Einführung in die interdisziplinären Grundlagen des Kulturgüterschutzes. ²Das Modul vermittelt Kenntnisse über den Umgang mit Kulturgütern; dabei werden Grundsätze, Gesetzestexte und Richtlinien, internationale Konventionen und Chartas in ihrer Entstehungsgeschichte dargestellt. ³Ziel des Moduls sind die Vermittlung von Inhalt, Bedeutung und Schutzerfordernissen des Kulturerbes und die Darstellung seiner identitätsstiftenden Funktion. ⁴Der Leistungsnachweis wird über zwei Klausuren (à 3 ECTS-Credits) erbracht.
- (5) ¹Die Schwerpunkte des Moduls "**Grundlagenmodul 2**" (1. Semester, zweite Präsenzphase) bilden die Vermittlung wissenschaftlicher Quellenarbeit mit materiellem und immateriellem Kulturerbe sowie die Vorstellung praxisorientierter Anwendungsbereiche (z.B. Aufgabenspektren, Instrumente, Verfahren und Arbeitsprofile von Berufen im Umfeld des Kulturgüterschutzes). ²Gleichzeitig sollen die Kenntnisse über die historische Entwicklung im Umgang mit Kulturgütern vertieft werden. ³Der Leistungsnachweis erfolgt über eine kleine Seminararbeit (6 ECTS-Credits). ⁴Für das Studienprojekt sind Brainstorming und Ideenpräsentation durchzuführen.
- (6) ¹Das "**Vertiefungsmodul 3**" (2. Semester, erste Präsenzphase) führt exemplarisch in Strategien und Handlungsfelder für Marketing und Management ein und zielt darauf ab, diese für den besonderen Bedarf kultureller Institutionen nutzbar zu machen. ²Vermittelt werden neben einem praxisorientierten Basiswissen Kenntnisse über Methoden und Kommunikationsstrategien sowie profundes Wissen über Märkte und Marketing insbesondere im Non-Profit-Bereich. ³Der Leistungsnachweis wird über zwei Klausuren (à 3 ECTS-Credits) erbracht. ⁴Für das Studienprojekt erfolgen Konzeption und Vorstrukturierung.
- (7) ¹Ziel des "**Vertiefungsmoduls 4**" (2. Semester, zweite Präsenzphase) ist die praktische Anwendung der vermittelten Einzelaspekte des Kulturgüter- und Denkmalschutzes am Beispiel exemplarischer Projekte. ²So werden z.B. kultur- und gesellschaftspolitische, planungstheoretische, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte des flächenbezogenen Denkmalschutzes, der Stadtsanierung und Landschaftspflege, der Museums- und Ausstellungsplanung, des Kulturtourismus sowie der Inwertsetzung kultureller, vom Menschen gestalteter Ressourcen diskutiert. ³Der Leistungsnachweis erfolgt über eine kleine Seminararbeit (6 ECTS-Credits). ⁴Mit Blick auf das Studienprojekt erfolgen Besprechungen zum Stand der Umsetzung.
- (8) ¹Ziel des Moduls "**Vertiefungsmodul 5**" (3. Semester, erste Präsenzphase) ist zum einen die Organisation und Durchführung des Studienprojektes. ²Zum anderen sollen in diesem Modul der ideenreiche Umgang mit Kulturgütern in überschaubaren Bezugseinheiten (Stadt, Landkreis,

- Region) und deren Umsetzung durch professionalisierte Verwaltungs- und Managementtechniken herausgebildet werden. ³Der Leistungsnachweis erfolgt über ein Referat und einen Essay (je 3 ECTS-Credits). ⁴Mit Blick auf das Studienprojekt erfolgen abschließende Besprechungen zum Stand der Umsetzung.
- (9) ¹Ziel des Moduls "**Vertiefungsmodul 6**" (3. Semester, zweite Präsenzphase) ist es, den Studierenden in dieser Phase der ganz überwiegend praktischen Lernerfahrung, einen innovativen Umgang mit Kulturgütern in überschaubaren Bezugseinheiten (Stadt, Landkreis, Region) exemplarisch zu ermöglichen, in denen sie die im Vertiefungsmodul 5 erarbeiteten und erlernten professionalisierten Verwaltungs- und Managementformen einsetzen. ²Besonderes Augenmerk gilt hierbei dem praktischen und internationalen Vergleichsanteil. ³Für die aktive Teilnahme an der Präsenzphase erhalten die Studierenden eine Teilnahmebescheinigung mit der Bewertung "mit Erfolg" (3 ECTS-Credits).
- (10) ¹Ziel des "**Vertiefungsmoduls 7**" (3. Semester) (3. Semester, dritte Präsenzphase) ist die zusammenfassende Reflexion der erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse. ²Um diese Reflexion möglichst praxisnah zu gestalten, ist ergänzend eine mehrtägige Exkursion vorgesehen. ³Das Modul schließt mit der Präsentation und Bewertung der erbrachten Studienprojekte, einschließlich des Berichts, (6 ECTS-Credits) ab.
- (11) Im Rahmen des "Praxismoduls" (1. 3. Semester, gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2) absolvieren die Studierenden ein Praktikum im Umfang von 80 Stunden (in der Regel 4 Wochen in Teilzeit).
- (12) ¹Die "**Masterabschlussphase**" (4. Semester) umfasst die selbständige Bearbeitung der schriftlichen Masterarbeit und das Abschlusskolloquium (mündliche Abschlussprüfung als Verteidigung). ²In dieser Phase findet keine Präsenzphase statt.

§ 8 Praktika (zu § 7 Abs. 9 ASPO)

(1) ¹Die Studierenden müssen ihre berufsrelevanten Erfahrungen durch Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Umfang von vier Wochen in Teilzeit (80 Stunden) ergänzen. ²Die Ableistung des Praktikums soll spätestens im dritten Studiensemester erfolgen, über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Es ist in bestimmten Fällen möglich, Praktika anzuerkennen, die bereits vor dem Studienanfang abgeleistet wurden. ⁴Diese Möglichkeit besteht nur, sofern sich die fachliche Einschlägigkeit im Hinblick auf die Qualifikationszeile in diesem Studiengang dazu erkennen lässt und noch keine anderweitige Anrechnung erfolgt ist. ⁵Über diese Anerkennung entscheidet ebenfalls der Prüfungsausschuss.

- (2) ¹Praktikumsplätze können bei ausgewählten Kooperationspartnern des Studienganges oder nach eigener Wahl belegt werden. ²Die Wahl eines Praktikumsplatzes ist mit der Studiengangleitung abzusprechen.
- (3) Im Anschluss an das Praktikum ist ein Bericht im Umfang von ca. 3-5 Seiten anzufertigen, dem ein Nachweis der Praktikumsstelle beizufügen ist.
- (4) Diejenigen Studierenden, die in einem kontinuierlichen, regelmäßigen Arbeitsverhältnis stehen, absolvieren kein Praktikum, sondern entwickeln und realisieren ein Projekt im eigenen Arbeitsumfeld, welches durch einen Projektbericht im Umfang von ca. 3-5 Seiten zu dokumentieren ist.

§ 9 Lehr- und Prüfungsformen (zu § 4, § 7, §§ 14 bis 16 ASPO)

- (1) ¹Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; die Möglichkeit zur Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Abs. 5 bleibt davon unberührt. ²Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Leistungsnachweise sind gemäß der Modultabelle in § 7 Abs. 3 zu erbringen. ²Die einzelnen Leistungsnachweise werden wie folgt mit ECTS-Credits bemessen:

3 ECTS-Credits:

- Referat (im Umfang von 20 Minuten)
- Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)
- kleine Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten
- Praktikum inkl. Praktikumsbericht (im Umfang von in der Regel 3 5 Seiten)

6 ECTS-Credits:

- kleine Seminararbeit (im Umfang von in der Regel 12 Seiten)
- Studienprojekt (Bericht im Umfang von 12 Seiten und zugehörige Projektdokumentation)

³Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(3) ¹In den Studienprojekten sollen die theoretisch erlernten Fachinhalte in der Praxis angewendet werden. ²Durch Studienprojekte wird auch die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von eigenen Ideen nachgewiesen. ³Die Vorbereitung und Durchführung von Studienprojekten verteilt sich auf die ersten drei Semester. ⁴Als Endergebnis eines Studienprojektes wird ein "Produkt" erzeugt oder eine nachhaltige Fachleistung erbracht (z.B. Organisation einer Fachtagung). ⁵Bei der Bewertung von Studienprojekten sind die Innovation und methodische Komplexität von Bedeutung, die durch Drittmitteleinwerbung, Kooperationen mit Praxispartnern sowie durch Managementpläne sichtbar

werden. ⁶Im Falle von im Team erbrachten Projektleistungen müssen die individuellen Arbeitsbeiträge zwecks individueller Benotung eindeutig erkennbar sein

- (4) ¹Die den Leistungsnachweisen zugrundeliegenden Arbeitsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss mit Einverständnis der jeweiligen Dozentin bzw. des jeweilige Dozenten und der jeweils Prüfenden eine englischsprachige Fassung zulassen.
- (5) ¹Nicht bestandene Leistungsnachweise können jeweils zweimal wiederholt werden. ²Für die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium gelten § 14 Abs. 8 S. 1 und § 15 Abs. 5 S. 1.

§ 10

Prüfungsausschuss, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen (zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11, § 15, § 17 Abs. 3, § 18 S. 2 bis 4, § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 ASPO)

- (1) ¹Prüfungsberechtigt sind nur Personen, die selbst mindestens die im Rahmen dieses Studiengangs angestrebte oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und im Übrigen die Voraussetzungen von § 21 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO erfüllen. ²Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten bewertet, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt; ist dies nicht möglich, bestellt der Prüfungsausschuss einen Prüfer bzw. eine Prüferin gemäß Satz 1. 3 Schriftliche Prüfungen nach § 9 Abs. 2 werden in der Regel von einem Prüfer bzw. einer Prüferin bewertet. ⁴Im Falle der 2. Wiederholungsmöglichkeit bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin gemäß Satz 1. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung der Prüfer und Prüferinnen gemäß Satz 1 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.
- (2) ¹Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie § 18 S. 3 und 4 ASPO gehen diesem Absatz 1 S. 1 vor. ²Die Masterarbeit und die mündliche Master-Prüfung als Abschlusskolloquium sind von mindestens zwei Prüfern und/oder Prüferinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. 3Der Prüfungsausschuss bestellt die beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen der Masterarbeit die zugleich als Prüfer bzw. Prüferinnen der mündlichen Abschlussprüfung als Verteidigung fungieren. ⁴Die Lehrstuhlinhaberin oder der Lehrstuhlinhaber für Denkmalkunde ist als Erst- oder Zweitgutachter bzw. Erst- oder Zweitgutachterin in jedem Fall Mitglied der jeweiligen Masterprüfungskommission. ⁵Die Festlegung bzgl. des Status als Erst- oder Zweitgutachter bzw. -gutachterin trifft der Prü-

fungsausschuss unter Beachtung des § 17 Abs. 4 S. 1 ASPO, wonach die Lehrstuhlinhaberin bzw. der Lehrstuhlinhaber für Denkmalkunde als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter zu bestellen ist, wenn die Studierenden sich diese bzw. diesen entsprechend als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter aussuchen. ⁶Der Prüfungsausschuss kann diese Befugnis durch Beschluss auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁷Zum weiteren Gutachter oder zur weiteren Gutachterin bzw. zum weiteren Prüfer oder zur weiteren Prüferin können Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Lehrbeauftragte und hauptberuflich tätige akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Stiftung Europa-Universität Viadrina sowie Gastprofessoren bzw. Gastprofessorinnen und Gastdozierende bestellt werden, die selbst mindestens über die mit dieser Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen und im Übrigen die Voraussetzungen von § 21 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO erfüllen.

- (3) Scheidet eine prüfungsberechtigte Person aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.
- (4) ¹Die Bestellung zum Prüfer bzw. zur Prüferin der mündlichen Abschlussprüfung soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers bzw. einer Prüferin ist mit Zustimmung der zu prüfenden Person zulässig.

§ 11 Anerkennungsprüfung (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

- (1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.
- (2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigen Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine

Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 9 Abs. 2 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens "ausreichend" gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 12 Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Abschlussprüfung (zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) und Abs. 2)

- (1) Die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) ASPO auszudrückenden Noten.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

§ 13 Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. ²In der Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in § 2 Absatz 1 festgelegten Studienziele erreicht haben.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus zwei Teilen:
 - einer schriftlichen Masterarbeit zu einem Thema aus dem Zusammenhang des Kulturgüterschutzes (gemäß § 14 Abs. 2) und
 - einer mündlichen Verteidigung der Ergebnisse der angenommenen Masterarbeit (Abschlusskolloquium gemäß § 15).

§ 14 Schriftliche Masterarbeit (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 17 Abs. 5 S. 2 und 3, Abs. 8 S. 2 und 3, Abs. 16, § 18 S. 5 und 6 AS-PO)

- (1) Mit der Abschlussarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich des Kulturgüterschutzes selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Das Thema der Abschlussarbeit wird vom Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin in Abstim-

mung mit der zu prüfenden Person ausgegeben.
²Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
(3) ¹Die Anmeldung zur Masterarbeit soll spätestens bis zum 15. des ersten Monats des vierten Semesters schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina erfolgen.
²Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis des Erwerbs von 42 ECTS-Credits über studienbegleitende Prüfungsleistungen.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3 Monate.
- (5) Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 50 reinen Textseiten (zuzüglich Anhängen und Dokumentationsmaterial).
- (6) ¹Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst sein. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden vor der Anmeldung der Masterarbeit eine englischsprachige Fassung zulassen nach Rücksprache mit den beiden Gutachtern bzw. Gutachterinnen. ³Wird die Masterarbeit in englischer Sprache angefertigt, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (7) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 AS-PO in Verbindung mit § 12 bewertet.
- (8) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht oder mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. ²Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens vier Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen. ³Wird der zweite Versuch ebenfalls mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden.
- (9) Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu erstellen und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Abschlusskolloquium (zu § 18 ASPO)

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Abschlussprüfung als Verteidigung) ist eine mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertete Masterarbeit.
- (2) Der Termin des Abschlusskolloquiums wird mit der zu prüfenden Person vereinbart und ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Das Abschlusskolloquium besteht in der Verteidigung der Ergebnisse einer angenommenen Masterarbeit vor einer Prüfungskommission. ²Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachterin-

nen bzw. Gutachtern der Masterarbeit. ³Die mündliche Verteidigung dauert ca. 60 Minuten.

- (4) Die Verteidigung wird von der Prüfungskommission protokolliert, im Anschluss nach einer nichtöffentlichen Beratung benotet und das Ergebnis der zu prüfenden Person unter Ausschluss der Öffentlichkeit mitgeteilt.
- (5) ¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll innerhalb von 8 Wochen nach dem ersten Versuch des Satz 1 erfolgen. ³Wird auch die Wiederholung nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden.

§ 16 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote (zu § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Masterarbeit als auch das Abschlusskolloquium (mündliche Verteidigung) jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten Leistungsnachweise, der Note der Masterarbeit und der Note des Abschlusskolloquiums zusammen.

²Diese drei Noten werden wie folgt gewichtet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 – 5 und 7)	
40%	Masterarbeit	
10%	Abschlusskolloquium als Verteidigung	

³Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise / Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO).

(3) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

§ 17 Erwerb eines fachspezifischen Zertifikats

- (1) Ein fachspezifisches Zertifikat kann erwerben, wer die Teilnahme an den Präsenzphasen in zwei Semestern sowie die dazugehörigen obligatorischen Leistungsnachweise nachweisen kann und den Abschluss dieses Masterstudiums mit dem akademischen Grad "Master of Arts" / M.A. nicht erwerben möchte.
- (2) ¹Das fachspezifische Zertifikat enthält alle Noten der erbrachten Leistungsnachweise. ²Die Zertifikatsurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, vom Dekan bzw. der Dekanin

der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ³Sie trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 18 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Schutz Europäischer Kulturgüter vom 30.01.2008, in der Neufassung vom 30.01.2013, tritt am 30.09.2020 außer Kraft.

§ 19 Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Schutz Europäischer Kulturgüter bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Schutz Europäischer Kulturgüter in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2020 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Schutz Europäischer Kulturgüter in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: Modulkatalog

Anlage 2: Studienverlaufsplan (Muster)

Anlage 3: Muster einer Studienverlaufsvereinba-

rung

Anlage 1: Modulkatalog, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

https://www.kuwi.europauni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Mod ulkatalog Studienverlauf/index.html **Anlage 2**: Studienverlaufsplan, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

https://www.kuwi.europauni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Mod ulkatalog Studienverlauf/index.html

Anlage 3:

Muster einer Studienverlaufsvereinbarung (gem. § 4 Abs. 3 dieser studiengangspezifischen Ordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

Studiengang: Schutz Europäischer Kulturgüter (Master of Arts)

Name:		Matrikel-Nr.:	Matrikel-Nr.:		
		Fachsemester:			
Bereits erbrachte ECTS-Credits:					
Noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studi- enverlaufs:					
Semester			ECTS-Credits		
Bemerkungen/ Ergänzende Vereinbarungen:					
Hinweis: Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, wird die oder der Studierende gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrikuliert. Ich stimme der oben stehenden Studienverlaufsvereinbarung zu:					
Datum, Unterschrift Studierende/r		Datum, Unterschrift Vorsitzende/r des Prüfungsaussc	chusses		